

1974	Ausgegeben zu Bonn am 15. Februar 1974	Nr. 8
Tag	Inhalt	Seite
2. 1. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	137
15. 1. 74	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Österreich andererseits	140
15. 1. 74	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Portugiesischen Republik andererseits	141
15. 1. 74	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und dem Königreich Schweden andererseits	141
15. 1. 74	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Zusatzabkommens über die Geltung dieses Abkommens für das Fürstentum Liechtenstein	142
15. 1. 74	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Island	142
29. 1. 74	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen	143
31. 1. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	143

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

Vom 2. Januar 1974

Das Internationale Übereinkommen vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 961) ist nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für die

Deutsche Demokratische Republik

am 26. April 1973

mit folgendem Vorbehalt in Kraft getreten.

(Translation)

(Übersetzung)

"The German Democratic Republic does not consider itself bound by article 22 of the Convention, under which any dispute between two or more States Parties with respect to the interpretation or application of the Convention is, at the request of any of the parties to the dispute, to be referred to the International Court of Justice for decision, and declares that, in each individual case, the consent of all parties to such a dispute is necessary for referral of the dispute to the International Court of Justice."

„Die Deutsche Demokratische Republik betrachtet sich nicht als gebunden durch Artikel 22 des Übereinkommens, wonach eine Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Staaten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens auf Verlangen einer Streitpartei dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen ist, und sie erklärt, daß in jedem Einzelfall die Streitigkeit nur mit Zustimmung aller Streitparteien dem Internationalen Gerichtshof vorgelegt werden kann.“

Das Übereinkommen ist ferner in Kraft getreten für:

Barbados

am 8. Dezember 1972

Barbados hat in der Beitrittsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

"The Constitution of Barbados entrenches and guarantees to every

„Die Verfassung von Barbados gewährt und sichert jedermann in

person in Barbados the fundamental rights and freedoms of the individual irrespective of his race or place of origin. The constitution prescribes judicial processes to be observed in the event of the violation of any of these rights whether by the state or by a private individual. Accession to the Convention does not imply the acceptance of obligations going beyond the constitutional limits nor the acceptance of any obligations to introduce judicial processes beyond those provided in the Constitution.

"The Government of Barbados interprets article 4 of the said Convention as requiring a Party to the Convention to enact measures in the fields covered by sub-paragraphs (a), (b) and (c) of that article only where it is considered that the need arises to enact such legislation."

Barbados ohne Ansehen seiner Rasse oder Herkunft die persönlichen Grundrechte und Grundfreiheiten. Die Verfassung schreibt bei Verletzung eines dieser Rechte durch den Staat oder durch eine Privatperson die Einhaltung eines gerichtlichen Verfahrens vor. Der Beitritt zu dem Übereinkommen bedeutet nicht, daß über die verfassungsmäßigen Grenzen hinausgehende Verpflichtungen oder die Pflicht anerkannt werden, gerichtliche Verfahren einzuführen, die über die in der Verfassung vorgesehenen hinausgehen.

Die Regierung von Barbados legt Artikel 4 des bezeichneten Übereinkommens dahin aus, daß die Vertragsparteien des Übereinkommens verpflichtet sind, Maßnahmen auf den unter die Buchstaben a, b und c des genannten Artikels fallenden Gebieten nur dann zu ergreifen, wenn die Notwendigkeit derartiger Gesetzgebungsmaßnahmen als gegeben erachtet wird."

Elfenbeinküste	am	3. Februar 1973
Haiti	am	18. Januar 1973
Jemen (Demokratischer)	am	17. November 1972

Jemen hat in der Beitrittsurkunde folgenden Vorbehalt abgegeben:

(Traduction)

(Übersetzung)

«La République démocratique populaire du Yémen ne se considère pas liée par les dispositions de l'article 22 de la Convention, prévoyant que tout différend entre deux ou plusieurs Etats parties touchant l'interprétation ou l'application de la Convention sera porté, à la requête de toute partie au différend, devant la Cour internationale de Justice pour qu'elle statue à son sujet. La République démocratique populaire du Yémen déclare que pour qu'un différend entre deux ou plusieurs Etats puisse être porté devant la Cour internationale de Justice, il est nécessaire d'avoir, dans chaque cas particulier, l'accord de toutes les parties au différend.»

„Die Demokratische Volksrepublik Jemen betrachtet sich nicht als gebunden durch Artikel 22 des Übereinkommens, wonach eine Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens auf Verlangen einer Streitpartei dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen ist. Die Demokratische Volksrepublik Jemen erklärt, daß in jedem Einzelfall die Streitigkeit nur mit Zustimmung aller Streitparteien dem Internationalen Gerichtshof vorgelegt werden kann.“

Neuseeland	am	22. Dezember 1972
Tansania	am	26. November 1972
Trinidad und Tobago	am	3. November 1973

Fidschi hat am 11. Januar 1973 notifiziert, daß es sich an das Übereinkommen, dessen Anwendung durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war, als gebunden betrachtet. Ferner hat Fidschi die vom Vereinigten Königreich zu diesem Übereinkommen abgegebenen Vorbehalte und Erklärungen bestätigt, jedoch wie folgt neu gefaßt:

(Übersetzung)

"To the extent, if any, that any law relating to elections in Fiji may not fulfil the obligations referred to in article 5 (c), that any law relating to land in Fiji which prohibits or restricts the alienation of land by the indigenous inhabitants may not fulfil the obligations referred to in article 5 (d)

„Soweit gegebenenfalls eine wahlrechtliche Vorschrift in Fidschi den in Artikel 5 Buchstabe c bezeichneten Verpflichtungen nicht entspricht, eine bodenrechtliche Vorschrift in Fidschi, welche die Veräußerung von Boden durch Ureinwohner verbietet oder einschränkt, den in Artikel 5 Buchstabe d

(v), or that the school system of Fiji may not fulfil the obligations referred to in articles 2, 3, or 5 (e) (v), the Government of Fiji reserves the right not to implement the aforementioned provisions of the Convention.

"The Government of Fiji wishes to state its understanding of certain articles in the Convention. It interprets article 4 as requiring a party to the Convention to adopt further legislative measures in the fields covered by subparagraphs (a), (b) and (c) of that article only in so far as it may consider with due regard to the principles embodied in the Universal Declaration of Human Rights and the rights expressly set forth in article 5 of the Convention (in particular the right to freedom of opinions and expression and the right to freedom of peaceful assembly and association) that some legislative addition to or variation of existing law and practice in those fields is necessary for the attainment of the end specified in the earlier part of Article 4. Further, the Government of Fiji interprets 'the requirement in article 6 concerning 'reparation or satisfaction' as being fulfilled if one or other of these forms of redress is made available and interprets 'satisfaction' as including any form of redress effective to bring the discriminatory conduct to an end. In addition it interprets article 20 and the other related provisions of Part III of the Convention as meaning that if a reservation is not accepted the State making the reservation does not become a Party to the Convention.

"The Government of Fiji maintains the view that Article 15 is discriminatory in that it establishes a procedure for the receipt of petitions relating to dependent territories whilst making no comparable provisions for States without such territories."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 976).

Bonn, den 2. Januar 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Sachs

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Dr. Morgenstern

Ziffer v bezeichneten Verpflichtungen nicht entspricht oder das Unterrichts-wesen Fidschis den in Artikel 2, 3 oder 5 Buchstabe e Ziffer v bezeichneten Verpflichtungen nicht entspricht, behält sich die Regierung von Fidschi das Recht vor, die genannten Bestimmungen des Übereinkommens nicht durchzuführen.

Die Regierung von Fidschi wünscht ihre Auffassung bestimmter Artikel des Übereinkommens darzulegen. Nach ihrer Auslegung ist eine Vertragspartei zu weiteren Gesetzgebungsmaßnahmen auf den Gebieten des Artikels 4 Buchstaben a, b und c nur insoweit verpflichtet, wie diese Vertragspartei unter Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze und der in Artikel 5 des Übereinkommens ausdrücklich genannten Rechte (insbesondere auf Meinungsfreiheit, auf freie Meinungsäußerung, auf friedliches Versammeln und auf friedliche Vereinigung) der Auffassung ist, daß zur Verwirklichung des im Kopf des Artikels 4 genannten Zwecks Ergänzungen oder Änderungen bestehender Gesetze und Gepflogenheiten auf diesen Gebieten im Wege der Gesetzgebung erforderlich sind. Ferner ist nach der Auslegung der Regierung von Fidschi dem in Artikel 6 genannten Erfordernis der „Entschädigung oder Genugtuung“ dann entsprochen, wenn eine dieser beiden Abhilfeformen gewährt worden ist, wobei nach ihrer Auslegung der Ausdruck „Genugtuung“ jede Form der Abhilfe einbegreift, die das Ende des diskriminierenden Verhaltens bewirkt. Außerdem bedeuten nach der Auslegung der Regierung von Fidschi der Artikel 20 und die anderen damit zusammenhängenden Bestimmungen des Teils III des Übereinkommens, daß der Staat, dessen Vorbehalt nicht angenommen worden ist, nicht Vertragspartei des Übereinkommens wird.

Die Regierung von Fidschi vertritt zu Artikel 15 die Ansicht, daß dieser Artikel diskriminierend ist, weil er zwar ein Verfahren für die Annahme von Petitionen festlegt, die sich auf abhängige Hoheitsgebiete beziehen, aber keine entsprechende Bestimmung für Staaten ohne abhängige Hoheitsgebiete enthält."

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits
und der Republik Österreich andererseits

Vom 15. Januar 1974

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1973 zu dem Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Österreich andererseits (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 640) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen, nachdem am 29. November 1973 die in seinem Artikel 33 vorgesehenen Notifikationen ergangen sind, am

1. Januar 1974

in Kraft getreten ist.

Bonn, den 15. Januar 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits
und der Portugiesischen Republik andererseits**

Vom 15. Januar 1974

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1973 zu dem Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Portugiesischen Republik andererseits (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 653) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen, nachdem am 29. November 1973 die in seinem Artikel 33 vorgesehenen Notifikationen ergangen sind, am

1. Januar 1974

in Kraft getreten ist.

Bonn, den 15. Januar 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits
und dem Königreich Schweden andererseits**

Vom 15. Januar 1974

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1973 zu dem Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und dem Königreich Schweden andererseits (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 669) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen, nachdem am 29. November 1973 die in seinem Artikel 33 vorgesehenen Notifikationen ergangen sind, am

1. Januar 1974

in Kraft getreten ist.

Bonn, den 15. Januar 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und des Zusatzabkommens über die Geltung dieses Abkommens
für das Fürstentum Liechtenstein

Vom 15. Januar 1974

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1973 zu dem Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Schweizerischen Eidgenossenschaft nebst Zusatzabkommen vom 22. Juli 1972 über die Geltung dieses Abkommens für das Fürstentum Liechtenstein (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 682) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen und das Zusatzabkommen, nachdem am 29. November 1973 die in Artikel 31 des Abkommens und Artikel 3 des Zusatzabkommens vorgesehenen Notifikationen ergangen sind, am

1. Januar 1974

in Kraft getreten sind.

Bonn, den 15. Januar 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
und der Republik Island

Vom 15. Januar 1974

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1973 zu dem Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Island (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 693) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen, nachdem am 29. November 1973 die in Artikel 7 des Abkommens vorgesehenen Notifikationen ergangen sind, am

1. Januar 1974

in Kraft getreten ist.

Bonn, den 15. Januar 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zur Änderung des Zusatzabkommens vom 3. August 1959
zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags
über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich
der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen**

Vom 29. Januar 1974

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. August 1973 zu dem Abkommen vom 21. Oktober 1971 zur Änderung des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 1021) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 4 Abs. 2

am 18. Januar 1974

in Kraft getreten ist.

Bonn, den 29. Januar 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum**

Vom 31. Januar 1974

Das Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum vom 14. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 295) tritt nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für

Sudan

am 15. Februar 1974

in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. November 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 1584).

Bonn, den 31. Januar 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1973 – Format DIN A 4 – Umfang 382 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und ihren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 9,— zuzüglich je DM 0,90 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.